

Statuten





STATUTEN des Turn- und Sportvereins Mörschwil (TSV)

In diesen Statuten wird der Einfachheit halber auf die weibliche Formulierung verzichtet.

RECHTSSTELLUNG

1. Der TSV Mörschwil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Mörschwil.
2. Der TSV Mörschwil ist als Gesamtverein Mitglied der nachstehenden Schweiz. Verbände und deren Unterverbände:
 - a) Schweiz. Kath. Turn- und Sportverband (SKTSV)
 - OKTSV
 - Kreisverband St. Gallen
 - b) Schweiz. Turnverband (STV)
 - SGTV
 - Kreisturnverband St. GallenDie Meldung der Mitglieder erfolgt gesamthaft, grundsätzlich zur Hälfte. Die einzelnen Riegen oder Teile davon können sich auch nur Fachverbänden anschliessen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

LEITBILD

5. Der TSV Mörschwil
 - a) setzt als polysportiver Verein seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit
 - b) betrachtet den Sport als wesentlichen Freizeitträger
 - c) ermöglicht durch ein Angebot verschiedenartiger Formen des Sportes der ganzen Bevölkerung eine sportliche Betätigung
 - d) fördert im Rahmen des Breitensports den Wettkampf
 - e) setzt sich besonders für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein
 - f) fördert im Nebenzweck Charakterbildung, kulturelles Schaffen und Geselligkeit
6. Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, in der Absicht, die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.

MITGLIEDSCHAFT

Arten der Mitgliedschaft

7. Die Mitglieder werden in 3 Kategorien eingeteilt:
 - a) Aktivmitglieder (in allen Riegen)



- b) Ehrenmitglieder
 - c) Passivmitglieder
8. Aktivmitglied kann jede weibliche oder männliche Person werden. Für Jugendliche unter 16 Jahren ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.
 9. Die sportliche Tätigkeit oder die administrative Mitarbeit eines Aktivmitgliedes kann in allen Riegen erfolgen.
 10. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben. Diese werden von allen Beiträgen entlastet.
 11. Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch Beiträge finanziell unterstützen.

Erwerb der Mitgliedschaft

12. Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Riegenversammlung auf formloses Gesuch durch den Bewerber. Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit oder administrativen Mitarbeit.
13. Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

14. Aktivmitglieder sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins und der Riege teilzunehmen.
15. Jedes Aktivmitglied hat an der Hauptversammlung und der entsprechenden Riegenversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
16. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
17. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Riegenversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.
18. Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Beendigung der Mitgliedschaft

19. Der Austritt aus dem Verein kann auf Erklärung und nach der Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.
20. Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Riegenvorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht bei der dem Ausschluss folgenden Riegenversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Riegenversammlung entscheidet endgültig.
21. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



SPORTLICHE TÄTIGKEIT

22. Die Grundlage zur sportlichen Tätigkeit bildet das Leitbild.
23. Der Verein organisiert durch alle Riegen einen geordneten Turn- und Sportbetrieb.
24. Besonderes Augenmerk richtet der Verein auf die Förderung des Jugendsports und ist für dessen einwandfreie Führung besorgt.
25. In zusätzlichen Dienstleistungen kann all jenen ein sportliches Tun ermöglicht werden, welche aus bestimmten Gründen keinem Sportverein beitreten wollen.

ORGANISATION

Organe des TSV Mörschwil

26. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Hauptversammlung
 - b) Der Vereinsvorstand
 - c) Die Spezialkommissionen
 - d) Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
27. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden.
28. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vereinsvorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
29. In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:
 - a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Spezialkommissionen
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der GPK
 - d) Festsetzung der Beiträge der Riegen an die Hauptkasse
 - e) Entschädigung für Vereinstätigkeit
 - f) Genehmigung des Budgets
 - g) Festlegung der Finanzkompetenzen
 - h) Wahl des Präsidenten, des Techn. Leiters, des übrigen Vereinsvorstandes und der Mitglieder der GPK
 - i) Festsetzung des Jahresprogrammes und Beschlussfassung über Veranstaltungen von angemessener Bedeutung
 - k) Festlegung des Sportstätten-Belegungsplanes unter Vorbehalt der Genehmigungsinanz
 - l) Erlass und Abänderung von Statuten und Reglementen
 - m) Aufnahme, Ausschluss und Auflösung von Riegen
 - n) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - o) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - p) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins



30. Geschäfte, die auf der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird. Anträge von Mitgliedern, welche 7 Tage vor der Hauptversammlung beim Präsidenten eintreffen, werden behandelt.
31. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
32. Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Übergangs- und Schlussbestimmungen.
33. Bei Stimmengleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
34. Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins:
 - a) Er vertritt den Verein gegen aussen.
 - b) Er wählt die Mitglieder der Spezialkommissionen und erteilt die Richtlinien.
 - c) Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenzen anderer Instanzen fallen.
35. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Techn. Leiter, Finanzchef, Aktuar und weitere Mitglieder.
36. Jede Riege sollte nach Möglichkeit im Vereinsvorstand vertreten sein. Die Riegenpräsidenten oder deren Vertreter werden nach Bedarf, mind. einmal jährlich, zu den Sitzungen eingeladen.
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
37. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident, zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für die Postcheck- und Bankverbindungen führt der Finanzchef und ein weiteres Mitglied Einzelunterschrift.
38. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
Die GPK besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie prüft die Vereinsgeschäfte und stellt an der ordentlichen Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.

Organe der Riegen des TSV Mörschwil

40. Die Organe der Riegen sind:
 - a) Die Riegenversammlung
 - b) Der Riegenvorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren



41. Die ordentliche Riegenversammlung findet jährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden.
42. Ausserordentliche Riegenversammlungen können vom Riegenvorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Riegenmitglieder einberufen werden.
43. In die Zuständigkeit der Riegenversammlung fallen:
 - a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Abnahme des Tätigkeitsberichtes
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - e) Entschädigung für Riegentätigkeit
 - f) Genehmigung des Budgets
 - g) Genehmigung des Jahresprogrammes
 - h) Wahl des Riegenvorstandes und der Revisoren
 - i) Aufnahme von Aktivmitgliedern
 - k) Beschlussfassung über Anträge
 - l) Beschlussfassung über den Beitritt zu Fachverbänden
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung der Riege
44. Geschäfte, die auf der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird. Anträge von Mitgliedern, welche 7 Tage vor der Riegenversammlung beim Präsidenten eintreffen, werden behandelt.
45. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
46. Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Übergangs- und Schlussbestimmungen.
47. Bei Stimmengleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
48. Der Riegenvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Präsident, Leiter, Kassier/Aktuar.
49. Als Rechnungsrevisoren amtieren zwei Mitglieder der Riege und von Amtes wegen der jeweilige Finanzchef des Vereins.
50. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
51. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident, zusammen mit einem anderen Mitglied des Riegenvorstandes. Für die Postcheck- und Bankverbindungen führt der Kassier und ein weiteres Mitglied Einzelunterschrift.



52. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

FINANZEN

Finanzen des Vereins

53. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) Einnahmeüberschüssen aus Vereinsveranstaltungen
 - b) Beiträgen der Passivmitglieder
 - c) Beiträgen der Riegen (Abgaben an die Verbände)
 - d) Subventionen und Schenkungen
 - e) Finanzaktionen
 - f) Erträgen des Vereinsvermögens
54. Die Einnahmen dienen zur:
- a) Deckung der laufenden Ausgaben
 - b) Begleichung der Abgaben an die Verbände
 - c) finanziellen Unterstützung der Spezialkommissionen und der Riegen
 - d) Defizitdeckung aus Veranstaltungen
55. Die Spezialkommissionen können ein eigenes Konto führen, welches einmal pro Jahr vom Finanzchef bilanziert (in der Regel auf die bevorstehende Hauptversammlung) und von der GPK geprüft wird.

Finanzen der Riege

56. Die Einnahmen der Riegen bestehen aus:
- a) Beiträgen der Aktivmitglieder
 - b) Schenkungen
 - c) allfälligen Beiträgen des Vereins
 - d) Einnahmeüberschüssen aus Riegenveranstaltungen
 - e) Erträgen des Riegenvermögens
57. Die Einnahmen dienen zur:
- a) Deckung der laufenden Ausgaben
 - b) Begleichung der Abgaben an den Verein
 - c) Defizitdeckung aus Veranstaltungen
 - d) Begleichung allfälliger Beiträge an Fachverbände
58. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

59. Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bei Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der Vereinsvorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an der Hauptversammlung.
60. Die Abänderung der Statuten bedarf einer 2/3-Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



61. Zur Auflösung einer Riege bedarf es einer 2/3-Mehrheit der an der Riegenversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein nach Auflösung der Riege verbleibendes Vermögen fällt dem Verein zu. Der Verein kann eine Riege auflösen, wenn deren Mitgliederbestand sieben oder weniger beträgt.
62. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Verwendung des Vereinsvermögens wird bei der Auflösung beschlossen.
63. Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten und Reglemente der Turnvereine KTV und STV Mörschwil.
64. Die Ehrenmitglieder der Turnvereine KTV und STV Mörschwil werden zu solchen des TSV Mörschwil.
Freimitglieder des STV Mörschwil werden zu solchen des TSV Mörschwil. Sie bezahlen als Jahresbeitrag mindestens die Verbandsabgaben an die Riegenkasse. Es werden keine neuen Freimitglieder mehr gewählt.
65. Der TSV Mörschwil bzw. dessen Riegen übernehmen sämtliche Aktiven und Passiven der Turnvereine KTV und STV Mörschwil.
66. Diese Statuten treten am 1.5.93 in Kraft.

Tagespräsident und Tagesaktuar der Fusionsversammlung vom 1. Mai 1993 erklären:

Vorstehende Statuten sind am 1. Mai 1993 einstimmig angenommen worden und sind somit rechtsgültig.

Der Tagespräsident: Bruno Manser

Die Tagesaktuarin: Helen Domeisen

Genehmigt durch:

St. Galler Turnverband
Lichtensteig, 17.6.93

Dr. A.W. Stolz, Präsident

Ostschweiz. Kath. Turn- und Sportverband
Engelburg, 10.6.93

Beda Beerli, Präsident

